

FREIBURG

Hansjörg Wurster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dominik Kupfer

Dr. Holger Weiß, LL. M.

Dr. Björn Reith

Klaus Berger, LL. M.

Jens Baltschukat, LL. M.

Dr. Katharina Schober

Johannes Kupfer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Till Karrer

Prof. Dr. Alexander Wichmann

Anna Toussaint

Kaiser-Joseph-Straße 247

D-79098 Freiburg

Telefon: (07 61) 21 11 49 - 0

Telefax: (07 61) 21 11 49 - 45

freiburg@w2k.de

STUTTGART

Alfred Bauer

Bastian Reuße, LL. M.

Charlottenstraße 21b

D-70182 Stuttgart

Telefon: (07 11) 24 85 46 - 0

Telefax: (07 11) 24 85 46 - 19

stuttgart@w2k.de

www.w2k.de

Ultranet

—

**Verfahrensstand, -ausblick und
Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen**

Rechtsgutachten erstellt im Auftrag

der Stadt Eppstein, der Gemeinde Hünstetten,

der Stadt Idstein sowie der Gemeinde Niedernhausen

erarbeitet von

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dominik Kupfer

Stand: 20.01.2018

Gliederung

A. Aufgabenstellung	3
B. Sachverhalt	3
I. „Ultranet“ – das Vorhaben	3
II. Verfahrensstand im Abschnitt D	6
III. Betroffenheit der Kommunen	7
1. Eppstein.....	9
2. Hünstetten.....	9
3. Idstein	10
4. Niedernhausen.....	11
5. Rheingau-Taunus-Kreis	11
C. Rechtsrahmen	14
I. Fachliche Bedarfsplanung	15
II. Trassenbestimmung	16
III. Planfeststellung	18
1. Planfeststellungsvorbehalt und Bestandsschutz	18
2. Planrechtfertigung	18
3. Zwingendes Recht	19
3.1 Kein Erdverkabelungsverbot.....	19
3.2 26. BImSchV	20
4. Abwägung	20
4.1 Trassenverlauf	20
4.2 Erdverkabelung	21
4.3 Belastung mit elektromagnetischen Feldern	22
4.4 Schutzmindernde Vorbelastung	22
D. Verfahrensausblick, Ergebnisse und Handlungsempfehlung	24
I. Verfahrensausblick	24
II. Ergebnisse	24
III. Handlungsempfehlung	25

A. Aufgabenstellung

Die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH plant eine Höchstspannungs¹-Gleichstrom-Übertragungsleitung („HGÜ“) zu errichten, die auch über die Gemarkungen der Städte Eppstein und Idstein sowie der Gemeinden Hünstetten und Niedernhausen verlaufen soll („Vorhaben“). Über große Teile der Strecke soll die neue Leitung auf bereits bestehende Masten „aufgeseilt“ werden. Die auf dem Gestänge bereits geführte Höchstspannungs-Übertragungsleitung wird mit Wechselstrom betrieben. Das Vorhaben ist noch nicht planfestgestellt.

Vor diesem Hintergrund haben die Kommunen W2K Rechtsanwälte gebeten, den derzeitigen Verfahrensstand und den weiteren Verfahrensablauf darzustellen sowie herauszuarbeiten, welche rechtlichen Ansatzpunkte für die Kommunen bestehen, um ihre kommunalen Interessen, insbesondere die Belange ihrer örtlichen Gemeinschaften optimal in das anstehende Planfeststellungsverfahren einzubringen. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.

B. Sachverhalt

I. „Ultranet“ – das Vorhaben

Geplant ist die Errichtung einer **Gleichstromverbindung** zwischen Nordrhein-Westfalen (Osterath – nordwestlich von Düsseldorf) und Baden-Württemberg (Philippsburg – südwestlich von Heidelberg). Das Vorhaben ist in *fünf Abschnitte* unterteilt (A bis E). Mit Ausnahme des in Baden-Württemberg verlaufenden südlichen Abschnitts B des Vorhabens (Wallstadt – Philippsburg), der von Transnet BW verantwortet wird, sollen alle anderen Abschnitte des Vorhabens von Amprion errichtet und betrieben werden.²

¹ 380 kV.

² Amprion hat eine Broschüre zur Vorstellung des Vorhabens veröffentlicht. Die Broschüre ist abrufbar unter: https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Ultranet/Downloads/Amprion_Ultranet_Projektbroschuere_160818.pdf.

Das Vorhaben ist **Bestandteil des Bundesbedarfsplans**:³

Nr. 2, Vorhaben Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom;
Kennzeichnung: A1, B⁴

Für andere Höchstspannungsleitungen, die mit Gleichstrom betrieben werden sollen, sieht der Bundesbedarfsplan eine Erdverkabelung vor – „E“ – (Nr. 1, Nr. 3 bis Nr. 5).⁵

Am **22.12.2017** hat die **Bundesnetzagentur** (BNetzA) den **Netzentwicklungsplan Strom 2017-2030** in der überarbeiteten Fassung vom 2. Mai 2017 **bestätigt**. Zu den bestätigten Maßnahmen zählt auch das Projekt und die Maßnahme

DC2; Netzverknüpfungspunkte: Osterath – Philippsburg.

Bemerkenswert:

Im Rahmen des Vorhabens soll eine Übertragungsleistung von 2 Gigawatt in VSC-Technik⁶ realisiert werden. „Dies geschieht größtenteils auf bestehenden Trassen durch **Umstellung** von Wechselstrom auf Gleichstrom.“ (Hervorh. d. Verf.)
Bestätigung, S. 77

Das Vorhaben wird von Amprion wie folgt dargestellt:⁷

³ Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG).

⁴ „A1“ bedeutet, dass das Vorhaben (bundes-)länderübergreifend ist; § 2 Abs. 1 S. 1 BBPlG. Die mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben können als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 lit. a) EnWG errichtet und betrieben werden; § 2 Abs. 2 BBPlG. Die „verlustarme Übertragungstechnik über große Entfernungen“ beschreibt die HGÜ-Technik; *Bourwieg*, in: Britz/Hellermann/Hermes (Hrsg.), EnWG, 3. Aufl. 2015, § 12b Rn. 17.

⁵ Die im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung sind nach Maßgabe des § 3 BBPlG als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern; § 2 Abs. 5 BBPlG.

⁶ Voltage-Sourced Converter: Ein VSC ist ein selbstgeführter Umrichter für die HGÜ-Technik. Er wird auch als 4-Quadranten-Umrichter bezeichnet, da er die eingehende Wechselspannung mittels Gleichrichter in eine Gleichspannung kommutiert, diese über die HGÜ-Leitung überträgt und mittels Wechselrichter am Ende der HGÜ-Leitung wiederum in eine Wechselspannung wandelt.

⁷ <https://www.amprion.net/Netzausbau/Aktuelle-Projekte/Ultrahochspannung/Planungsstand.html>.



Der Abschnitt D zeichnet sich dadurch aus, dass hier die Vorhabenträgerin selbst vom Vorliegen eines **alternativen Trassenkorridors** ausgeht, der die Kommunen nicht berühren würde.

II. Verfahrensstand im Abschnitt D

Amprion hat am **29.10.2015** bei der BNetzA einen **Antrag auf Bundesfachplanung** für den Abschnitt D – Vorhaben zwischen Weißenthurm und Riedstadt – eingereicht. Die **Antragskonferenz** für den Abschnitt fand am **23.02.2016** statt. Auf der Antragskonferenz wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des im Antrag vorgeschlagenen Trassenkorridors und zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert. Ziel war es, zu bestimmen, welche Unterlagen die Vorhabenträgerin für die raumordnerische Beurteilung und für die Strategische Umweltprüfung nach § 8 NABEG vorlegen muss.

Am **24.06.2016** hat die BNetzA den **Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG** für das Vorhaben im Abschnitt D **festgelegt**.⁸ Die Abgabefrist für die Unterlagen endete ursprünglich am 24.02.2017, wurde jedoch auf Antrag der Vorhabenträgerin bis zum 13.11.2017 verlängert.

Unter dem **6. Januar 2018** teilt die BNetzA nunmehr mit, dass die von Amprion am 13.11.2017 eingereichten **Unterlagen nicht vollständig** sind. Amprion muss die Unterlagen entsprechend überarbeiten. Die BNetzA rechnet nunmehr mit der **Vorlage** der vollständigen Unterlagen im **ersten Quartal 2018**.⁹

Zum weiteren Verfahren schreibt die BNetzA:

„Sobald die ergänzenden Unterlagen bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind und die Vollständigkeitsprüfung der Bundesnetzagentur zu einem positiven Ergebnis kommt, wird die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auffordern. Die Unterlagen werden dann außerdem ausgelegt und auf dieser Seite veröffentlicht, damit sich die Öffentlichkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle zu den Trassenkorridoren äußern kann.“

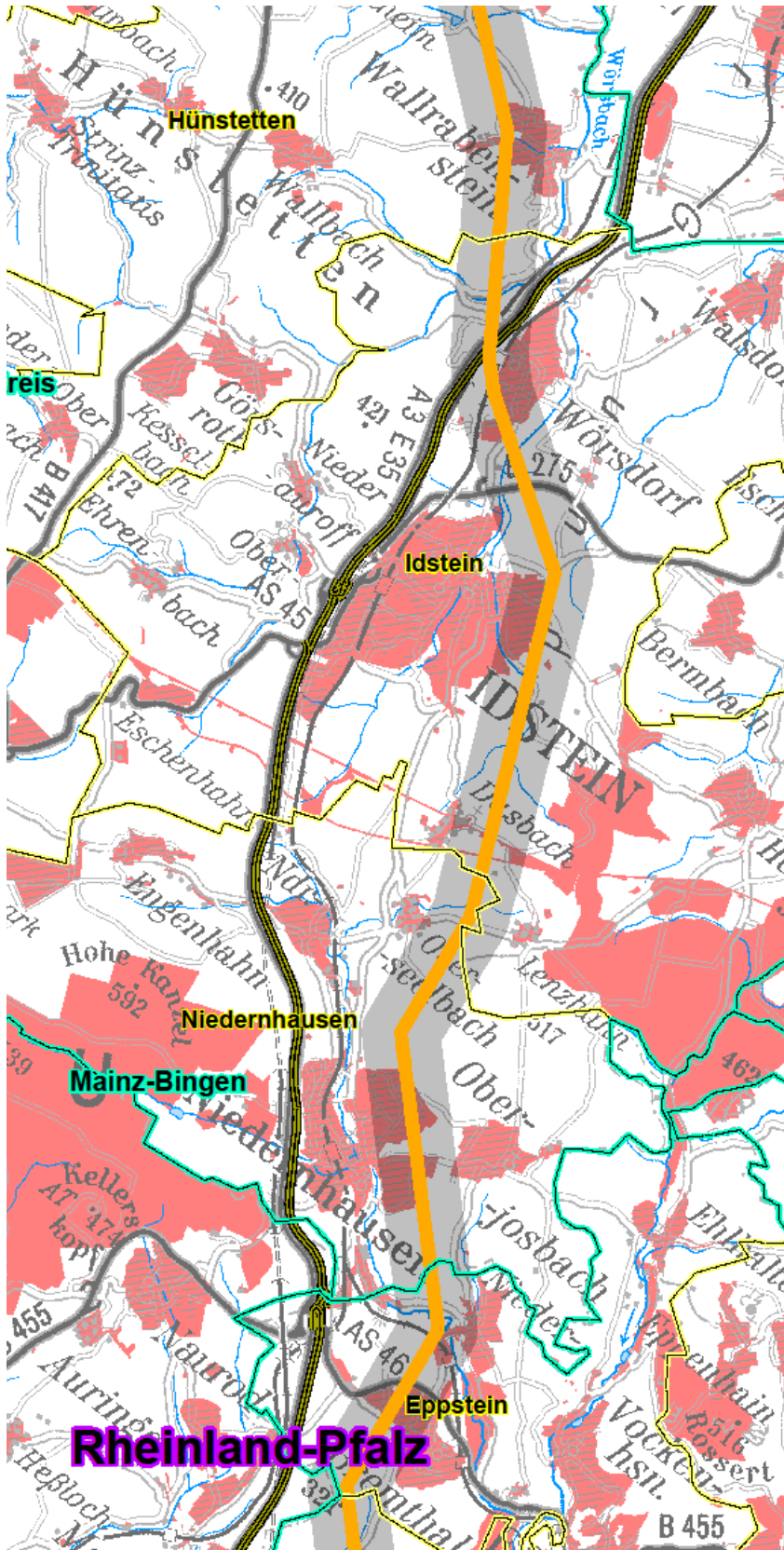
⁸ Abrufbar unter: https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/02/d/de.html?cms_vhTab=2.

⁹ Zum Verfahrensstand insgesamt:
https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/02/d/de.html?cms_vhTab=2.

Diese Äußerung legt nahe, dass die BNetzA *kein vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG*, sondern eine **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG** durchführen wird.

III. Betroffenheit der Kommunen

Die Städte Eppstein und Idstein sowie die Gemeinden Hünstetten und Niedernhausen (im Folgenden: die Kommunen) liegen im **Abschnitt D** (Weißenthurm – Riedstadt). Die von Amprion vorgesehene Trasse verläuft über deren Gemarkungen – mitunter durch bzw. in unmittelbarer Nähe zu bestehender Wohnbebauung.



- Legende**
- ▭ Untersuchungsraum (Vorhabenellipse)
 - Administrative Grenzen**
 - ▭ Ländergrenze
 - ▭ Kreisgrenze
 - ▭ Gemeindegrenze
 - Netznotenpunkte**
 -
 - Raumwiderstandsklasse**
 - ▭ Klasse I - sehr hoch
 - Trassenkorridorvorschläge**
 - ▭ Vorzugstrasse
 - ▭ Alternative zur Vorzugstrasse
 - ▭ Abschnittsgrenzen
 - Leitungskategorien**
 - ▬ 2 - Nutzung Bestandsleitung (geringfügige Anpassung)
 - ▬ 3 - Nutzung Bestandsleitung (punktuelle Umbauten)
 - ▬ 4 - Ersatzneubau
 - ▬ 5 - Parallelneubau
 - ▬ 6 - Neubau
 - * Leitungskategorie "1" ist nicht belegt
 - Bestandsnetz**
 - ▬ 220-/380-kV-Freileitungen
 - ▬ Bundesautobahn
 - Sonstiges**
 - ▬ Fließgewässer
 - ▭ Siedlungsflächen

1. Eppstein

Die Stadt Eppstein hat im Rahmen der Antragskonferenz mit Schreiben vom 16.02.2016 vorgetragen:

„entsprechend der vorliegenden Planung soll die Gleichstromverbindung Ultramet das Wohngebiet Eppsteins an zwei Stellen tangieren – ein längerer Abschnitt läuft entlang und durch die Wohnbebauung des Stadtteils Bremthal (hier beträgt der Abstand vom nächstgelegenen Stromkabel bis zur Hauskante teilweise lediglich ca. 22 Meter). Weiterhin wird die Wohnbebauung des Stadtteiles Niederjosbach an einer Stelle erreicht.“

Um die mit den sehr geringen Abständen zwischen der Leitung und der Wohnbebauung verbundene Belastung der Bevölkerung zu vermindern, hat die Stadt Eppstein für ihr Gemeindegebiet zwei Trassenvarianten vorgeschlagen. In dem weiteren Schreiben vom 09.03.2016 hat die Stadt

- die vorgenannten Gesichtspunkte vertieft,
- sich gegen die von der Vorhabenträgerin vorgetragene schutzmindernde Wirkung einer Vorbelastung gewendet und
- die großräumige linksrheinische Alternativtrasse thematisiert.

2. Hünstetten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten hat sich mit Schreiben vom 06.09.2017 an die BNetzA gewendet und vorgetragen:

- Die Gesamtrasse ist auf eine weiter von der Ortslage entfernte Trasse zu verlagern, da die jetzige Trasse an drei qualifiziert festgesetzten Wohngebieten in sehr geringem Abstand (Mitte Trasse – Ecke Wohngebäude ca. 25 m an der Straße Am Forsthaus 1a)¹⁰ liegt.

¹⁰ Ortsteil Wallrabenstein.

- Scheidet eine Trassenverschiebung aus, ist die Leitung als Erdkabel auszubauen – „zur Vermeidung von zusätzlicher Belastung durch Magnetfelder oder elektrischer Strahlung, die alleine durch die zusätzliche Spannung bzw. Stromführung zu erwarten ist.“

3. Idstein

Mit Schreiben vom 28.04.2016 hat sich die Stadt Idstein an die BNetzA gewendet und gefordert:

- die Leitung im bebauungsquerenden Bereich¹¹ zwingend als Erdkabel auszubauen;
- primär eine Erdverkabelung der Trasse vorzusehen und
- sekundär Optimierungen auf der bestehenden Trasse im bebauungsnahen Bereich vorzunehmen.

Ziel ist, die EMF-Belastung zu verringern. Die Überspannung vorhandener Bebauung ist aufzuheben.

Diesen Vortrag hat die Stadt auch gegenüber Amprion mit Schreiben vom 16.12.2016 vorgebracht. Darüber hinaus hat die Stadt auf die nicht geklärten Folgewirkungen der Kombination von Gleich- und Wechselstromübertragung auf ein und denselben Masten hingewiesen. Schließlich hat die Stadt zwei kleinräumige Trassenalternativen vorgeschlagen: Zunächst kann die Gleichstromleitung im Stadtteil Wörsdorf entlang der Bahnstrecke mit der dort bereits vorhandenen 110-kV-Leitung verlegt werden. Dann kann die Gleichstromleitung im Bereich „Gänsberg/Füllenschlag“ mit der L 3023 gebündelt werden.

Diese Trassenalternativen hat die Stadt dann mit Schreiben vom 25.04.2017 auch gegenüber der BNetzA vorgetragen.

¹¹ In der Kernstadt entlang des Baugebietes „Füllenschlag“; Gewerbegebiet „Itzbachweg“ im Stadtteil Wörsdorf; ebenso im Stadtteil Wörsdorf: Wohngebiet „Viehgraben – Schindgraben“, verschiedene Grundstücke im Rosenweg und im Enzianweg.

4. Niedernhausen

In Niedernhausen hat sich die Gemeindevertretung mehrfach mit den Auswirkungen von Ultranet auf die Gemeinde beschäftigt. Insbesondere die folgenden Aspekte des Vorhabens wurden als problematisch identifiziert:

- Der Ausbau der bestehenden Leitung sprengt den Rahmen eines ggfs. bestehenden Bestandsschutzes der alten Leitung.
- Die Auswirkungen des Betriebs von Höchstspannungsleitungen, die auf denselben Masten beseilt sind und teils mit Gleichstrom, teils mit Wechselstrom betrieben werden, sind ungeklärt.
- Erdverkabelung soweit ein Abstand von 400 m zur Wohnbebauung nicht eingehalten ist; insbesondere in den besonders betroffenen Teilen der Gemeinde – z.B. Wohngebiete Schäfersberg und Lenzhahner Weg.¹² Die Gemeinde Niedernhausen zieht auch Trassenverlagerungen in Betracht.
- Bürgerinnen und Bürger sind besorgt wegen der ungewissen gesundheitlichen Risiken, die von derartigen Hybridleitungen ausgehen. Demzufolge sorgen sie sich auch um ihre Lebensqualität und den Werterhalt ihrer Immobilien.
- Ultranet soll aus Gründen der Gleichbehandlung – wie die anderen Höchstspannungsleitungen auch, die mit Gleichstrom betrieben werden – als Erdkabel gemäß § 3 BBPlG ausgebaut werden.
- Die Notwendigkeit von Ultranet ist zu prüfen. Ultranet dient nicht dem Transport von Windstrom von Norden nach Süden, sondern dem Transport von Kohlestrom.

5. Rheingau-Taunus-Kreis

Der Rheingau-Taunus-Kreis, in dem Idstein, Hünstetten und Niedernhausen liegen, hat sich mit Schreiben vom 24.10.2017 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

¹² Hier wird der Abstand von 400 m nicht eingehalten.

gewendet. Der Kreis hat den Bund aufgefordert, auch Ultramet im BBPI als Erdkabel auszuweisen. Alternativ müsse die Hybridleitung strikt einen Abstand von 400m zu Wohngebieten einhalten.

Am 07.11.2017 hat die Kreisentwicklung mit den drei kreisangehörigen Kommunen – Hünstetten, Idstein und Niedernhausen – Abstimmungsgespräche geführt. Im Anschluss hieran hat der Kreisausschuss am 21.11.2017 vorbehaltlich der Bestätigung durch den Kreisausschuss und dem Kreistag auf dessen Sitzung vom 08.02.2018 eine Stellungnahme¹³ des Rheingau-Taunus-Kreises an die Bundesnetzagentur gesendet.

Folgende Aspekte des Vorhabens wurden angesprochen:

- Gesundheitliche Belastungen können bei diesem Pilotprojekt, bei dem Wechsel- und Gleichstrom auf den Masten derselben Freileitungstrasse geführt werden, mangels neutraler wissenschaftlicher Studien nicht ausgeschlossen werden.
- Unter Verweis auf die Expertise bekannter Wissenschaftler wird die Notwendigkeit von „Ultramet“ insgesamt in Frage gestellt.
- Angesichts der durchschnittlich doppelt so großen Betroffenheit von Siedlungsräumen bzw. sensibler Nutzung werde das Schutzgut Mensch in der rechtsrheinischen Trassenvariante weit stärker betroffen, als dies bei der linksrheinischen Trassenalternative der Fall sei. Daher müsse die alternative linksrheinische Leitungsführung ernsthaft und gleichberechtigt geprüft werden.
- Die Auswirkungen von den Siedlungsraum berührenden jedoch nicht überspannenden Bestandstrassen seien nicht annähernd genug in die im Verfahren zu leistenden Verträglichkeitsuntersuchungen eingeflossen. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch müsse geprüft werden, ob und in welchem Umfang die Verfestigung einer zu nah an Siedlungsräumen verlaufenden und damit raumunverträglichen Trasse, negative Auswirkungen mit sich bringt.
- Zu Lasten des Schutzgutes Mensch liege ein abwägungsfehlerhaftes Ergebnis vor.

¹³ Stellungnahme zur Bundesfachplanung „Ultramet“ Abschnitt A vom 21.11.2017.

→ Für die betroffenen Wohngebiete:

- „Vorderlennen/Gänsberg“ in Idstein-Kernstadt
- „Füllenberg“ in Idstein-Kernstadt
- „Itzbachweg“ in Idstein-Wörsdorf
- „Schafersberg“ in Niedernhausen
- „Lenzhahner Weg“ in Niedernhausen
- Sowie den Ortsteil Wallrabenstein in Hünstetten wird eine Erdverkabelung gefordert.

→ Sofern eine Erdverkabelung aus technischen Gründen nicht möglich sei, müsse in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen Niedernhausen, Idstein und Hünstetten unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine ggf. großräumige Alternativtrasse gefunden werden, die folgende Kriterien erfüllt:

- ausreichend großer Abstand zu den Wohngebieten von mindestens 400 Meter;
- Schonung landschaftlich sensibler Gebiete wie Höhenlagen oder Waldflächen (z.B. durch Erdverkabelung);
- technische Eignung, um später auch die bestehenden Hochspannungsleitungen (380 kV und 110 kV Bahnstromleitung) aus den wohnenden Bereichen heraus verlegen zu können.

Mit Schreiben vom 22.11.2017¹⁴ hat der Staatssekretär Baake folgende Positionen eingenommen:

→ Die vom Kreistag geforderte Abstandsregelung von 400 Meter findet nur bei Gleichstromleitungen Anwendungen, die im Bundesbedarfsplangesetz als Erdkabelprojekte mit einem „E“ gekennzeichnet sind. Der Gesetzgeber habe sich bewusst bei dem Vorhaben Nr. 2 gegen eine Kennzeichnung als Erdkabelprojekt entschieden.

→ Der Staatssekretär bestätigt die Pflicht des Vorhabenträgers nicht nur eine mögliche Trasse zu planen, sondern auch die prognostischen Auswirkungen des Vorhabens darzustellen und zu bewerten. Hierzu wird auf das sog. Minimierungsgebot als

¹⁴ Antwortschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22.11.2017

Vorsorgeanforderung und auf die Novelle der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) und die Durchführungsverordnung hingewiesen. Konkrete gesundheitliche Auswirkungen von Feldstärken unterhalb der Grenzwerte seien wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Auch bei der geplanten Hybridleitung würden die gesetzlich festgelegten Grenzwerte ausreichen, um gesundheitliche Auswirkungen zu vermeiden.

- Die Bundefachplanung sei weit fortgeschritten. Gesetzliche Änderungen führten deshalb zu deutlichen Verzögerungen. Die Inbetriebnahme solle im Jahr 2021 erfolgen. Eine Verzögerung würde die Versorgungssicherheit in Süddeutschland gefährden.
- Im Planfeststellungsverfahren könne geprüft werden, ob durch eine Verschwenkung der Leitung innerhalb des zuvor festgelegten Korridors der Abstand zu Siedlungen vergrößert werden könne.

C. **Rechtsrahmen**

Im Zuge der Energiewende im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des EnWG sowie dem Erlass des NABEG Planung und Genehmigung bestimmter Höchstspannungsleitungen an das dreistufige Planungssystem des allgemeinen Fachplanungsrechts angenähert. Der Gesamtplanungsablauf schreitet im Sinne einer zunehmenden Konkretisierung voran. Nachfolgende Planungen rezipieren die Ergebnisse der vorangegangenen. Auf der **ersten Stufe – fachliche Bedarfsplanung** – steht zunächst die Erforderlichkeit bestimmter Vorhaben als Elemente eines Infrastrukturnetzes (die Frage danach, „ob“ eine Infrastruktureinrichtung überhaupt gebraucht wird) im Mittelpunkt (0). Hierauf aufbauend wird die konkrete Vorhabenplanung grundsätzlich mit der auf der **zweiten Stufe** stattfindenden **Trassenbestimmung** (der Frage nach dem „Wenn, dann wo?“) eingeleitet (II). Über die Zulassung eines konkreten Vorhabens („Dass und wie!“) wird schließlich (und erst!) – auf der **dritten Stufe** – im Rahmen der **Planfeststellung** entschieden (III).

I. Fachliche Bedarfsplanung

Ultranet ist als Vorhaben Nr. 2 Teil des Bundesbedarfsplans!

Zwar entscheidet über den Bundesbedarfsplan – ebenso wie etwa über die Ausbaugesetze für die Bundesfernstraßen oder die Bundesschienenwege – der demokratisch legitimierte Gesetzgeber. Im Unterschied zu der klassischen Bundesverkehrswegeplanung stammt die Bedarfsplanung für Energieleitungen aber nicht aus der Feder der staatlichen Verwaltung. Die Bedarfsplanung für Energieleitungen wird überwiegend von privatwirtschaftlichen Unternehmen – namentlich den vier großen Übertragungsnetzbetreibern – erarbeitet. Im Einzelnen:

Nach § 12a Abs. 1 S. 1 EnWG erarbeiten die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam alle zwei Jahre einen **Szenariorahmen**, der seinerseits wiederum Grundlage für die Aufstellung des **Netzentwicklungsplans** nach § 12b EnWG ist. Der Szenariorahmen beschreibt mit verschiedenen Annahmen zu Erzeugung, Last und Verbrauch, wie sich die Energieversorgung in den folgenden Jahren entwickeln könnte.¹⁵ Die Regulierungsbehörde – die Bundesnetzagentur (§ 54 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG) – konsultiert (§ 12a Abs. 2 S. 2 EnWG) und genehmigt den Szenariorahmen (§ 12a Abs. 3 S. 1 EnWG). Auf dieser Grundlage berechnen die Übertragungsnetzbetreiber für jedes Szenario, wo aus ihrer Sicht das Stromnetz ausgebaut bzw. verstärkt werden muss. Diese netztechnischen Erkenntnisse lassen die Unternehmen dann in den gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan (§ 12b Abs. 1 S. 1 EnWG) einfließen. Der **Netzentwicklungsplan** bedarf der ausdrücklichen **Bestätigung** durch die Bundesnetzagentur. Der so bestätigte Netzentwicklungsplan wird dann der Bundesregierung von der Bundesnetzagentur samt einem von der Behörde erstellten Umweltbericht mindestens alle vier Jahre als **Entwurf für einen Bundesbedarfsplan** übermittelt (§ 12e Abs. 1 S. 1 EnWG). Schließlich wird nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG mit Erlass des **Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber** für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

¹⁵ Der Rahmen zeigt unterschiedliche mögliche Entwicklungspfade – „Szenarien“ – auf. Der für den Netzentwicklungsplan 2017 – 2030 maßgebliche Szenariorahmen 2030 enthält insgesamt vier Szenarien. Drei Szenarien beschreiben Entwicklungspfade bis 2030, ein Szenario reicht bis zum Jahr 2035; BNetzA, Bedarfsermittlung 2017 – 2030, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, Dez. 2017, S. 19 ff.

Indem Ultranet als Vorhaben Nr. 2 Teil des Bundesbedarfsplans ist, wird gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG die **energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf** dieses Vorhabens gesetzlich festgestellt.

Hierbei ist jedoch zu beachten:

Auch dann, wenn in einem besonderen Bedarfsgesetz – wie im vorliegenden Fall im BBPlG – für die nachfolgende Planfeststellung der Bedarf für das in Rede stehende Vorhaben (hier: Ultranet) verbindlich festgeschrieben ist, handelt es sich hierbei lediglich um eine infrastrukturpolitische „Leitentscheidung auf einer der individuellen Betroffenheit weit vorgelagerten Ebene.“¹⁶ Die inhaltliche **Bindungswirkung** der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist **begrenzt**. Die Planfeststellungsbehörde ist weder gehindert, eine vom Bedarfsplan abweichende Entscheidung etwa hinsichtlich der Trassenführung zu treffen, noch ist sie der Pflicht enthoben zu prüfen, ob in der Abwägung überwiegende Belange dazu führen, von der Planung überhaupt Abstand zu nehmen.¹⁷

II. Trassenbestimmung

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplans stehen für die dort benannten Vorhaben die Anfangs- und Endpunkte fest. Für das Vorhaben Nr. 2 – Ultranet – steht also fest, dass es in Osterath beginnt und in Philippsburg endet. Demgegenüber offen ist der Trassenverlauf zwischen Osterath und Philippsburg. Die Frage des *groben* Trassenverlaufs ist eine Frage des Raumordnungsrechts, die Frage des *exakten* Streckenverlaufs wird erst im Rahmen der Planfeststellung geklärt.

Typischerweise werden Trassenverläufe oder Standortbestimmungen raumordnungsrelevanter Infrastrukturvorhaben in **Raumordnungsverfahren** nach § 15 ROG geprüft und aufgearbeitet.¹⁸ Für Vorhaben – wie Ultranet –, die in den Anwendungsbereich

¹⁶ BVerfG NVwZ 1998, 1060 (1061).

¹⁷ BVerwG NVwZ-RR 1991, 118 (119).

¹⁸ Anders als die Bundesfachplanung ist die raumordnerische Beurteilung für die nachfolgende Planfeststellung jedoch nicht bindend. Die raumordnerische Beurteilung ist ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Dementsprechend ist sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. ROG von der Planfeststellungsbehörde nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG in der Planfeststellung als Abwägungsbelang

des **NABEG** fallen und als (bundes-)länderübergreifend gekennzeichnet sind – „A1“ –, gelten jedoch besondere Regelungen:

Für diese werden gemäß § 4 S. 1 NABEG die Trassenkorridore in der durch die BNetzA (§§ 5, 31 Abs. 1 NABEG) durchzuführenden **Bundesfachplanung** gemäß §§ 4 ff. NABEG bestimmt. § 15 Abs. 3 NABEG ordnet die Bundesfachplanung innerhalb des Gesamtplanungsablaufs als eine vorbereitende Grundentscheidung mit allein verwaltungsinterner Bedeutung ein.¹⁹ Das Verfahren wird in den §§ 6 ff. NABEG näher geregelt.²⁰

Inhaltlich hat die BNetzA gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG insbesondere die Übereinstimmung mit den **Erfordernissen der Raumordnung** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) zu prüfen – „Raumverträglichkeitsstudie“.²¹ Somit hat die BNetzA bei ihrer planerischen Entscheidung über den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 NABEG) die einschlägigen Ziele der Raumordnung zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG).²² In der Praxis von Relevanz sind insbesondere Festlegungen in Raumordnungsplänen zu den zu sichernden Trassen für Energieleitungen nach § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 lit. b) ROG.

Nach § 5 Abs. 4 NABEG, § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 5, Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“, Nr. 1.11 ist eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)** für den konkret betrachteten Trassenkorridor durchzuführen.²³ Schließlich ist der Verlauf des **Trassenkorridors zeichnerisch darzustellen** (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG) und

lediglich zu berücksichtigen. Im Einzelnen *Hermes/Kupfer*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG (Fn. 4), § 43 Rn. 8.

¹⁹ Kritisch *Kment NVwZ* 2015, 616 (618).

²⁰ Instrukтив sind die Ausführungen der Bundesnetzagentur zum Verfahrensablauf unter: <https://www.netzausbau.de/5schritte/bundesfachplanung/de.html>.

²¹ Dazu *Bundesnetzagentur*, Methodenpapier Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, 2015.

²² *Kümper NVwZ* 2014, 1409 (1410); *Grigoleit/Engelbert UPR* 2017, 45 (47 f.).

²³ *Bundesnetzagentur* Methodenpapier Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung, 2015.

nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufzunehmen (§ 17 NABEG). Die Trassenkorridore sollen eine Breite von 500 m bis höchstens 1000 m aufweisen.²⁴

Mit den **Rechtswirkungen** der Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung beschäftigt sich § 15 NABEG. Für die nachfolgende Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG ist sie gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verbindlich.

III. Planfeststellung

1. Planfeststellungsvorbehalt und Bestandsschutz

Nach § 18 Abs. 1 NABEG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Leitungen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Planfeststellung. Mit Blick auf Ultranet handelt es sich um ein solches Vorhaben, da es als Vorhaben Nr. 2 Bestandteil des Bundesbedarfsplanes ist und im Bundesbedarfsplan als länderübergreifend gekennzeichnet ist. **Ohne einen positiven Planfeststellungsbeschluss darf Ultranet weder errichtet noch betrieben werden.** Solange Ultranet nicht planfestgestellt ist, ist die HGÜ unzulässig!

Insoweit kann zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Ultranet auch **kein Bestandsschutz** der alten Höchstspannungsleitung geltend gemacht werden. Ultranet ist ein neues und anderes Vorhaben – keine Erweiterung der alten, genehmigten Leitung.

Wenn von „Bestandsschutz“ gesprochen wird, kann dies nur in einem rechtlich unscharfen und ganz weiten Sinn getan werden: in dem Sinn, dass im Rahmen der Planfeststellung – dort im Rahmen der fachplanungsrechtlichen Abwägung – eine Vorbelastung schutzmindernd wirken kann (dazu näher unten).

2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung steht fest; § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG.²⁵

²⁴ BT-Drs. 17/6073, S. 19 u. S. 23.

²⁵ Dazu bereits näher oben, 0 = S. 16.

Dem Argument, Ultranet diene nicht im Rahmen der Energiewende dem Transport erneuerbarer Energien, sondern stelle sich tatsächlich als eine Übertragungsleitung für Kohlestrom dar, wird – wohl mit Erfolg – entgegengehalten werden:

- Ultranet könne nicht isoliert bewertet werden, sondern stehe in einem unmittelbaren netzfunktionalen Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 1 des Bundesbedarfsplans – der HGÜ Emden Ost – Osterath.
- Die Kohleverstromung sei kein entscheidender Faktor für den Netzausbaubedarf. „Im Gegenteil fußt die Bedarfsfeststellung unter anderem gerade auf der Annahme, dass bei der Kohleverstromung sowohl die installierten Erzeugungskapazitäten als auch die tatsächlich produzierten Strommengen bis zum Betrachtungsjahr 2030, bedingt durch die Energiewende, erheblich zurückgehen.“

BNetzA, Bestätigung NEP Strom, Dezember 2017, S. 78.

3. Zwingendes Recht

3.1 Kein Erdverkabelungsverbot

Müssen die Ausführungen der BNetzA zum netzfunktionalen Zusammenhang zwischen Ultranet und der HGÜ-Verbindung Emden Ost – Osterath als rechtlich erheblich anerkannt werden, ist die unmittelbar hieran anschließende Darstellung der Behörde zum Thema Erdverkabelung als zumindest „verkürzt“ zu kritisieren. In der Bestätigung NEP Strom schreibt die Behörde auf S. 78 unten:

„Über die Frage der Erdverkabelung wird nicht im Netzentwicklungsplan, sondern durch den Gesetzgeber entschieden.“

Diese Äußerung legt die Rechtsauffassung der Behörde nahe, dass Leitungen, die im Bundesbedarfsplan nicht mit „E“ gekennzeichnet sind, auch nicht als Erdkabel ausgebaut werden (dürfen). Eine solche Rechtsauffassung wäre falsch. Der **Kennzeichnung „E“** i.V.m. § 3 BBPlG **bindet** die **Planfeststellungsbehörde** zwar **positiv, nicht jedoch negativ**. Das heißt: Ist ein Vorhaben mit „E“ gekennzeichnet, dann ist es zwingend als Erdkabel zu errichten, es sei denn es greift ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 2 BBPlG. Ist ein

Vorhaben aber nicht mit „E“ gekennzeichnet, besteht kein Verbot, die Leitung als Erdkabel zu errichten. Ob diese Leitung – etwa auf bestimmten Streckenabschnitten – als Erdkabel zu errichten ist, ist vielmehr eine **Frage der fachplanungsrechtlichen Abwägung**.

3.2 26. BImSchV

Zu dem in der Planfeststellung zwingend einzuhaltenden Recht zählt die 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV. Ultramet fällt nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 26. BImSchV in deren Anwendungsbereich.²⁶ Dementsprechend ist Ultramet nur planfeststellungsfähig, wenn es die Anforderungen der 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV vollständig einhält. Aber selbst dann, wenn Ultramet diese Anforderungen einhalten sollte, ist damit die Bedeutung der Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder rechtlich nicht abgearbeitet. Hierbei handelt es sich um einen abwägungsrelevanten Aspekt.²⁷

4. Abwägung

4.1 Trassenverlauf

Sollte es den Kommunen nicht gelingen, im Rahmen ihrer Beteiligung in der Bundesfachplanung eine Verlagerung des Vorhabens auf die linksrheinische Trasse zu erreichen

siehe dazu bereits oben, B.I.

und sollte es auch nicht gelingen, im Rahmen einer Korridorfindung auf der rechtsrheinischen Trasse die angestrebten kleinräumigen Trassenverschiebungen

siehe dazu bereits oben, B.III.

bereits in der Bundesfachplanung festzuschreiben, greift zwar die Bindungswirkung nach § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG ein. Das heißt: die Bundesfachplanung ist für die Planfeststellung

²⁶ Gleichstromanlage mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

²⁷ *Hermes/Kupfer*, in: Britz/Hellermann/Hermes (Hrsg.), EnWG, 3. Aufl. 2015, § 43 Rn. 23a.

verbindlich. Die Bindungswirkung der Bundesfachplanung reicht in der Planfeststellung jedoch nur so weit, wie die Entscheidung über die Bundesfachplanung selbst reicht. In der Bundesfachplanung wird aber „nur“ der *grobe* Trassenverlauf festgelegt. Der exakte Trassenverlauf bleibt der Planfeststellung vorbehalten. Dementsprechend werden in der Bundesfachplanung Trassenkorridore mit einer Breite von bis zu 1000 m festgelegt.²⁸ Somit ist es nicht ausgeschlossen – auch nach negativem Verlauf der Bundesfachplanung für die Kommunen – entsprechende Trassenverschiebungen noch in der Planfeststellung zu bewirken.

Die Frage der exakten Leitungsführung steht indessen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Fragen, ob eine Erdverkabelung erfolgt (4.2) und wie stark Menschen für den Fall der Führung als Freileitung tatsächlich mit elektromagnetischen Feldern belastet sein werden (0).

4.2 Erdverkabelung

Aus der fehlenden Kennzeichnung des Vorhabens mit „E“ im Bundesbedarfsplan ist – wie oben dargelegt – kein Verbot der Erdverkabelung abzuleiten. Vielmehr handelt es sich um eine im Rahmen der fachplanungsrechtlichen Abwägung zu entscheidende Frage. Hier müssen die Kommunen konkrete und belastbare Argumente für die Erdverkabelung in das Verfahren einbringen. Denn es ist damit zu rechnen, dass sich der Vorhabenträger auf die folgende Aussage des Wirtschaftsausschusses des Bundestages beziehen wird:

„Um das bereits fortgeschrittene Genehmigungsverfahren nicht zu verzögern und zügig Erfahrungen mit der Hybridtechnologie zu sammeln, fällt das Vorhaben nicht unter das neue Erdkabelregime (Erdkabelvorrang). Eine Verkabelung würde dem Ziel der Erprobung der Hybridtechnologie entgegenstehen und wäre auch aus netzbetrieblichen Gründen problematisch. Letzteres gilt, da vorgesehen ist, dass die Stromkreise im Falle der Nichtverfügbarkeit des Gleichstrombetriebs (z.B. Errichtungsphase; Ausfall eines Konverters) auch mit Drehstrom betrieben werden sollen. Eine solche Möglichkeit würde bei Erdverkabelung nicht mehr bestehen, da die Erdkabelsysteme für Dreh- und Gleichstrom nicht umgekehrt nutzbar sind.“

BT-Drs. 18/6909, S. 45.

²⁸ BT-Drs. 17/6073, S. 19 und S. 23.

4.3 Belastung mit elektromagnetischen Feldern

Auch dann, wenn Ultramet in der vom Vorhabenträger favorisierten Ausgestaltung die Vorgaben der 26. BImSchV vollständig einhalten sollte, hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob durch eine abweichende Trassenführung – insbesondere im Rahmen des in der Bundesfachplanung festgelegten Korridors – Menschen weniger durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Auch unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV verbleibende oder von der 26. BImSchV gar nicht erfasste Belastungen sind grundsätzlich abwägungserheblich, soweit es sich nicht um eine lediglich geringfügige Belastung handelt.

„Denn bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten. ... die Abwägung des Schutzes vor elektromagnetischer Strahlung ist ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten. Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.“

BVerwGE 148, 353 Rn. 38 f.

4.4 Schutzmindernde Vorbelastung

Bei der Trassenwahl gibt es nach Auffassung der Rechtsprechung keinen Grundsatz der „gerechteren Trassenwahl“:

Das „Vorbringen des Klägers zur Trassenführung verhilft der Klage nicht zum Erfolg. Die allgemeine Behauptung, eine korrekte Bewertung der beiden Trassenalternativen (Nord- und Südvariante) habe nicht stattgefunden, bleibt unsubstantiiert; die Behauptung trifft auch in der Sache nicht zu. Denn die gewählte Trassenführung entspricht derjenigen Linienführung, die - nach vorangegangener, sorgfältiger Prüfung der beiden Trassenvarianten - dem Raumordnungsverfahren und der landschaftsrechtlichen Genehmigung zugrunde lag. Dabei durfte - entgegen der Auffassung des Klägers - dem Gesichtspunkt der ‚Trassenbündelung‘ besondere Bedeutung beigemessen werden. Denn beim Bau verschiedener Freileitungen, die eine Region durchqueren, drängt sich eine Parallelführung als diejenige Trassenvariante auf, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet. ... Hier war die Südtrasse gerade deshalb gewählt worden, weil durch die Nutzung der vorhandenen 220 kV-Leitung Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild weitgehend vermieden bzw. zumindest vermindert werden konnten. Denn es sollten ausschließlich bereits durch Freileitungen vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden ... Die selben Erwägungen gelten, soweit der Kläger eine kleinräumige Verlegung der Leitung (Verschwenkung nach Norden) mit dem Argument fordert, auf diese Weise

würden auch die Nachbargrundstücke gleichmäßig belastet. Auch hier verkennt er den - in erster Linie aus dem Bau-, aber auch aus dem Planungsrecht bekannten - Gesichtspunkt der ‚Vorbelastung von Grundstücken‘. Danach ist eine Grundstücksnutzung gegenüber einem Vorhaben umso schutzwürdiger, je weniger sie durch Störfaktoren bereits tatsächlich vorbelastet ist; umgekehrt wirkt sich eine Vorbelastung schutzmindernd aus. ... Letztlich liegen dem Gedanken der Trassenbündelung ... ähnliche Erwägungen zugrunde. Der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks hat keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht ‚gerechtere Lastenverteilung‘. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneuert - oder wie hier verstärkt - und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden.“

OVG NW, Urt. v. 09.01.2004 – 11 D 116/02 – juris, Rn. 43 ff.

Die **Grenze** der Berücksichtigung von **Vorbelastungen** ist jedoch dort erreicht, wo die Neubelastung zusammen mit der Vorbelastung zu einer **Gesamtbelastung** führt, die als **grundrechtlich unzumutbare Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigung** zu qualifizieren ist.²⁹

Wo diese Grenze für die Belastung mit elektromagnetischen Feldern genau verläuft, ist durch die Rechtsprechung jedoch (noch) nicht geklärt.³⁰ In Betracht kommt eine **Summation** der Immissionen und eine **Orientierung an den Werten der 26. BImSchV**. Diese Aufgabenstellung wird im vorliegenden Fall durch die Frage erweitert, ob und wie die Kombination von Höchstspannungsleitungen sich auswirken wird, wenn eine Höchstspannungsleitung mit Drehstrom und die andere mit Gleichstrom betrieben werden wird.

Vor diesem Hintergrund sollten die Kommunen mit Blick auf die konkrete Betroffenheit ihrer Bevölkerung näher prüfen, wo diese Grenze aus rechtlichen Gründen liegen könnte und ob diese Grenze vorliegend erreicht bzw. überschritten sein könnte.

²⁹ Vgl. BVerwGE 107, 350 (357); *Hermes/Kupfer*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 43 Rn. 27.

³⁰ Anderes gilt insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Verkehrslärm. Vgl. hierzu *Kupfer*, in: Popp u.a., Lärmschutz in der Verkehrs- und Stadtplanung, 2016, S. 105 (S. 136 ff.).

D. Verfahrensausblick, Ergebnisse und Handlungsempfehlung

I. Verfahrensausblick

Der Abschnitt D des Vorhabens „Ultranet“ befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung, d.h. in der Bestimmung des Trassenkorridors – planungssystematisch gesehen somit auf der zweiten Stufe. Diese zweite Stufe ist der Bedarfsplanung nachgelagert, der eigentlichen Zulassung des Vorhabens durch Planfeststellung aber noch vorgelagert.

Innerhalb der Bundesfachplanung sind die ersten Arbeitsschritte – öffentliche Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 7 NABEG) – durchlaufen. Jetzt hat Amprion als Vorhabenträgerin die von der BNetzA als erforderlich benannten Unterlagen und Ausarbeitungen gemäß § 8 NABEG vorzulegen. Das soll nach mehreren Verzögerungen nunmehr bis Ende März 2018 erfolgen.

Als nächstes folgt die **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG**. Als sog. Standortgemeinden werden die vier Kommunen als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt werden.³¹ Eigene Rechte müssen die Kommunen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als Einwendungen i.e.S. geltend machen.³²

Dementsprechend kann eine Gemeinde als Trägerin öffentlicher Belange eine Stellungnahme dazu abgeben, wie sie öffentliche Belange durch das Vorhaben berührt sieht. Sie kann aber auch eine Einwendung gegen den Plan formulieren, weil sie sich durch das Vorhaben in ihrem Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) betroffen sieht.

II. Ergebnisse

Ohne einen positiven Planfeststellungsbeschluss darf Ultranet weder errichtet noch betrieben werden.

Die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das BBPlG ist begrenzt. Hieraus folgt keine absolute Pflicht der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zuzulassen.

³¹ *Riese/Nebel*, in: Steinbach/Franke (Hrsg.), Kommentar zum Netzausbau, 2. Aufl. 2017, § 9 NABEG Rn. 25.

³² *Kupfer/Wurster*, Die Verwaltung (40) 2007, 75 (93 f.).

Im jetzt laufenden Bundesfachplanungsverfahren wird mit Bindungswirkung für das anschließende Planfeststellungsverfahren der Trassenkorridor festgelegt, innerhalb dessen Ultramet schließlich verlaufen soll. Die Festlegung des exakten Leitungsverlaufs innerhalb dieses Trassenkorridors bleibt der Planfeststellung vorbehalten.

Allein aus dem Umstand, dass Ultramet im BBPl nicht mit einem „E“ gekennzeichnet ist, folgt kein Erdverkabelungsverbot. Inwieweit Ultramet als Erdkabel auszugestaltet ist, bleibt der fachplanungsrechtlichen Abwägung in der Planfeststellung vorbehalten.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind zwingend einzuhalten.

Auch dann, wenn die Grenzwerte eingehalten werden, ist die Belastung der Menschen mit elektromagnetischen Feldern in der Abwägung zu berücksichtigen. Anderes gilt nur dann, wenn die Belastung objektiv geringfügig ist.

Im Rahmen der Planfeststellung werden die besonderen Ausstrahlungswirkungen einer Hybridleitung zu untersuchen und zu bewerten sein.

Grundsätzlich wirkt die Vorbelastung durch die bereits bestehende Höchstspannungsleitung schutzmindernd. Eine Grenze ist jedoch dann erreicht, wenn die Gesamtbelastung zu einer grundrechtlich unzumutbaren Gesundheits- und/oder Eigentumsbeeinträchtigung führt.

III. Handlungsempfehlung


Vor dem Hintergrund der gerade eben – unter II. Ergebnisse – thematisierten Aspekte sollten jetzt die im Bundesfachplanungsverfahren abzugebenden **Stellungnahmen** – die Stellungnahme als Trägerin öffentlicher Belange und als Einwenderin – **vorbereitet werden**.

Die Stellungnahmen sind dann **jeweils rechtzeitig und formwirksam abzugeben**.³³

Hierzu sind zunächst die folgenden **Vorbereitungsarbeiten** zu leisten:

³³ Für die TöB-Stellungnahme sieht das Gesetz keine feste Frist vor. Die Stellungnahmefrist soll nach § 9 Abs. 2 S. 1 NABEG jedoch nicht länger als drei Monate sein. Der Einwendungsfrist geht eine Auslegungsfrist von 1 Monat voraus (§ 9 Abs. 3 S. 1 NABEG i.V.m. § 42 Abs. 2 S. 1 UVPG). Die Einwendungsfrist i.e.S. beträgt dann 1 weiteren Monat (§ 9 Abs. 6 S. 1 NABEG).

- Wir brauchen möglichst vollständig exakte Karten des vorgesehenen Trassenverlaufs bzw. der von den Kommunen favorisierten alternativen Trassenführungen.
- Die Betroffenheiten im räumlichen Umfeld des vorgesehenen Trassenverlaufs müssen exakt aufgearbeitet werden. Gibt es in ihrem Grundeigentum Betroffene?
- Welche Nutzungen gibt es im unmittelbaren Umfeld der vorgesehenen Trasse? Gibt es öffentliche Einrichtungen, insbesondere der Kommunen?
- Gibt es landesplanerische Festlegungen der Raumordnung, die Ultrahochspannung betreffen könnten? Etwa die landesplanerische Zielvorgabe, Höchstspannungsleitungen als Erdkabel zu führen?
- Aus dem Planfeststellungsbeschluss zur alten Höchstspannungsleitung könnten sich Restriktionen für Ultrahochspannung ergeben. Können die Kommunen den alten Planfeststellungsbeschluss besorgen?
- Dann sind die Beteiligungs-Unterlagen nach § 9 NABEG auszuwerten und kritisch zu prüfen.



Prof. Dr. Kupfer
Rechtsanwalt